

# Immer dabei

## Fahrtenbuch führen erfordert permanente Aktualisierung

**Über kaum ein anderes Thema wird zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung so häufig und oftmals erbittert gerungen wie über das Thema der steuerlich relevanten Kraftfahrzeugkosten.**

Insbesondere wenn der Unternehmer zur Vermeidung der oftmals ungeliebten – weil vielfach unangemessen belastenden – sog. „1%-Regelung“ ein Fahrtenbuch führt, sind die Diskussionen mit der Finanzverwaltung



über die Anerkennung dieses Fahrtenbuches schon vorprogrammiert. Die Grundsätze, wann ein Fahrtenbuch

ordnungsgemäß ist und wann nicht, sind schon seit mehreren Jahren durch eine sehr strenge Rechtsprechung geprägt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in aktuellen Urteilen die strengen Anforderungen an die Fahrtenbuchführung bestätigt und z.T. sogar noch ausgeweitet.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und zu Ende jeder betriebl./berufl. Fahrt
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch. Für bestimmte Berufsgruppen gibt es Erleichterungen bei der Fahrtenbuchführung. Bei Kundendienstmonteuren und Handelsvertretern mit täglich wechselnden Auswärtstätigkeiten reicht es z.B. aus, wenn sie angeben, welche Kunden sie an welchem Ort aufsuchen. Angaben über die Reiserouten und Entfernung zwischen den Stationen sind dann nur bei größeren Diffe-

renzen zwischen direkter Entfernung und tatsächlicher Fahrstrecke erforderlich. Ein Fahrtenbuch ist auch nach der jüngsten Rechtsprechung zeitnah, vollständig und unveränderbar zu erstellen.

Was zeitnah ist bzw. wie viel Zeit man sich zum Erstellen eines Fahrtenbuches lassen kann, definiert der BFH im Detail nicht. Jedoch ist entschieden, dass ein erst im Klageverfahren anhand von Notizzetteln erstelltes Fahrtenbuch auf jeden Fall nicht

hergestellt werden, dass nachträgliche Einträge oder Änderungen nicht möglich oder zumindest deutlich als solche erkennbar sind. Eine mit Hilfe eines PC-Programms erstellte und ausgedruckte Fahrtenbuchdatei wird nur anerkannt, wenn nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind oder nachträglich Änderungen in der Datei dokumentiert und somit auch offen gelegt werden können.

Neu ab 2006 ist, dass Fahrzeuge grundsätzlich nur dann als Betriebsfahrzeuge anzusehen sind – und damit auch die 1%-Regelung greifen kann –, wenn das Fahrzeug zu mindestens 50% betrieblich/beruflich genutzt wird. Wird das Fahrzeug zu weniger als 50% betrieblich genutzt, gilt das Fahrzeug nicht als Betriebsfahrzeug. In diesem Fall sind die auf die private Nutzung des Fahrzeugs entfallenden Kosten bei der Ermittlung der Kfz-Kosten herauszurechnen.

Über die Höhe des privat veranlassten Nutzungsumfangs ist dann wieder – sofern kein Fahrtenbuch vorliegt – mit dem Finanzamt zu verhandeln. Daher kann auch hier der Rat nur lauten, die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse mit Hilfe eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches zu dokumentieren.

.....  
Autor Dipl.-Kfm. Karl Laarmann (Foto) ist Steuerberater/vBP bei der Alemannia Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH.



mehr zeitnah sondern zu spät erstellt worden ist. Des Weiteren stellt der BFH heraus, dass in einem Fahrtenbuch die Fahrten vollständig und fortlaufend angegeben werden müssen. Dazu gehört auch die Angabe des Kilometerstandes zu Beginn und am Ende jeder Fahrt. Das Fahrtenbuch muss außerdem gebunden bzw. zumindest in sich geschlossen sein.

Ein nachträglich anhand loser Notizzettel erstelltes Fahrtenbuch ist daher nicht ordnungsgemäß. Es muss si-